

Parlamentarischer Vorstoss

2020/340

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: Ausschreibung Gesuchsabwicklung Energiepaket

Urheber/in: Andi Trüssel

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Biedert, Brunner Markus, Degen Michel, Epple, Erhart, Imondi, Mall, Ritter,

Spiegel, Weibel, Wunderer

Eingereicht am: 25. Juni 2020

Dringlichkeit: ---

Das Bundesgericht hat im Verfahren zur Vergabe des Auftrags «Bearbeitungsstelle für Energie-Fördergesuche» festgehalten, dass die direkte Auftragsvergabe durch das Baselbieter Kantonsgericht rechtswidrig war. Laut onlinereports.ch vom 11. Juni 2020 hat das Baselbieter Kantonsgericht damit eine empfindliche Niederlage erlitten. Der Fall wird jetzt direkt an die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion zur Neuvergabe zurückgewiesen.

In der Basellandschaftlichen Zeitung äussert sich der Baselbieter Baudirektor, Isaac Reber, dahingehend, dass zeitnah eine Neubeurteilung der 2017 eingereichten Offerten erfolgen soll. Dazu sollen die aktuellen Gegebenheiten respektive die Entwicklungen seit der damaligen Eingabe der Offerten berücksichtigt werden.

Diese Aussage erstaunt:

Eine Re-Evaluation der 2017 eingereichten Offerten macht keinen Sinn. Bei den 2017 eingereichten Offerten ging es um die Vergabe für das Vertragsjahr 2018. Die Mittel des damals gültigen Energiepakets waren Anfang 2020 aufgebraucht. Seit dem 1. Mai 2020 gilt nun das neue, vom Landrat im Januar verabschiedete Baselbieter Energiepaket, das eine Laufzeit bis 2025 hat. Das ausgeschriebene Projekt hat sich entsprechend grundlegend verändert und muss neu ausgeschrieben werden. Die Offerenten sind ohnehin nicht mehr an ihre Angebote gebunden und müssten neue Offerten einreichen. Im Rahmen von neuen Offerten könnten auch die seither veränderten Rahmenbedingungen (veränderte Preise, Löhne, aber auch die veränderten Zuschlagskriterien etc.) berücksichtigt werden.

Wenn die Bau- und Umweltschutzdirektion den Entscheid des Bundesgerichts – der sich ja nur auf das Vergabejahr 2018 bezog – wörtlich nimmt und aufgrund der 2017er-Offerten den Auftrag für die Zukunft vergibt, wird ihr Vergabeentscheid mit grosser Sicherheit erneut zum Spielball der Juristen.



Der Regierungsrat wird vor diesem Hintergrund gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Besteht nicht die Gefahr, dass sich übergangene Offerenten bei einer blossen Neubeurteilung der 2017 eingereichten Offerten auf den Standpunkt stellen, dass sich die Rahmenbedingungen, anders als von der BUD antizipiert, geändert haben und juristisch gegen den erneuten Vergabeentscheid vorgehen?
- Bei der Ausschreibung 2017 wurde kritisiert, dass die Vergabekriterien/Gewichtungen nicht dem «state of the art» entsprechen. Inwiefern macht es Sinn, die auf der mangelhaften Ausschreibung basierenden Offerten neu zu beurteilen?
- Weshalb zieht der Regierungsrat nicht einen Strich unter die offensichtlich mangelhafte Ausschreibung von 2017 und schreibt die Vergabe neu aus?
- Aktuell werden die Gesuche durch den Kanton bearbeitet. Will der Kanton die Gesuche auch in Zukunft selber bearbeiten?

LRV 2020/340, 25. Juni 2020 2/2